

2945/J XX.GP

der Abg. Mag. Schreiner, Böhacker, Mag Trattner, Lafer  
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Vorsteuerbefreiung beim Kauf von Transportbegleitfahrzeugen

In der Anfrage 2396/J vom 14.5.1997 wurde auf die Problematik der fehlenden Vorsteuer-  
befreiung beim Kauf von Transportbegleitfahrzeugen hingewiesen. Für diese Kraftfahrzeuge  
besteht kein Vorsteuerabzug, obwohl einerseits mit ihnen und durch sie Umsätze erzielt  
werden (VWGH -Erkenntnis vom 12.12.1988), andererseits auch kein Unterschied zu den  
Ausnahmebestimmungen in § 12 Abs. 2 Zi. 2 lit. b UStG vorliegt. Hingewiesen wird nochmals  
auf die Tatsache, daß die Begleitfahrzeuge nur für Zwecke der Transportbegleitung genutzt  
werden.

In Ihrer Beantwortung 2401/AB vom 11.7.1997 erklärten Sie, daß seitens des Bundesministe-  
riums für Finanzen keine gesetzlichen Maßnahmen notwendig sind, da unter bestimmten  
Voraussetzungen, wie z.B. bei Vorliegen eines Gewerbescheines zur „Vermietung von Kraft-  
fahrzeugen, eingeschränkt auf die Vermietung von Personenkraftwagen für die Begleitung von  
Schwer- und Sondertransporten“ ein Vorsteuerabzug möglich sei.

Im Gegensatz zur Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen sieht das zuständige Finanz-  
amt die Erfüllung des Auftrages der Transportbegleitung nicht durch die Vermietung eines  
Fahrzeugs sondern in der Sicherung des Transportes. Hinzu kommt noch, daß jenes vom  
Bundesministerium für Finanzen vorgeschlagene Gewerbe laut Bezirkshauptmannschaft nicht  
existiert.

Da die unterfertigten Abgeordneten nach wie vor die Ansicht vertreten, daß im gegenständ-  
lichen Fall eine Ungleichbehandlung vorliegt stellen sie an den Bundesminister für Finanzen  
folgende

**Anfrage:**

1. Warum stehen den Transportbegleitungsunternehmen beim Kauf eines Kfz als Begleitfahrzeug keine Vorsteuerabzug zu?
2. Welcher Unterschied besteht zu den Ausnahmebestimmungen gemäß § 12 Abs. 2 Zi. 2 Lit. b UStG, insbesondere zu Fahrschulkraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen, die zumindest 80 % dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung dienen?
3. Werden Sie Maßnahmen setzen, um diesem Gewerbe ebenfalls einen Vorsteuerabzug zu ermöglichen?

Wenn ja, bis wann?

4. Werden Sie, abgesehen von den unterschiedlichen Standpunkten des Bundesministeriums für Finanzen und des zuständigen Finanzamtes - eine Aufnahme in die taxative Aufzählung des Umsatzsteuergesetzes anstreben?

Wenn nein, welche weiteren Möglichkeiten - außer einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde - gibt es für den Steuerpflichtigen noch, um zu einer Vorsteuerbefreiung beim Kauf von Transportbegleitfahrzeugen zu kommen?